

Bundsratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische
Engros-Möbelindustrie

(Vom 5. April 1968)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 20. Januar 1967 für die schweizerische Engros-Möbelindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt.

² Zwingende Vorschriften des Bundes und der Kantone sowie für den Arbeitnehmer günstigere vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für die ganze Schweiz ausgesprochen, mit Ausnahme des Kantons Freiburg.

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages finden Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen Inhabern von Betrieben, die Grossmöbel, Kleinmöbel, Tische, Sitzmöbel, Polstergestelle oder Polstermöbel herstellen, mindestens acht Arbeitnehmer beschäftigen und ihre Erzeugnisse in der Hauptsache an Wiederverkäufer absetzen und ihren gelernten, angelernten sowie ungelerten Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 29. April 1968 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Bern, den 5. April 1968.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident

Spühler

Der Bundeskanzler:

Huber

Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Engros-Möbelindustrie

abgeschlossen am 20. Januar 1967 zwischen
dem Schweizerischen Engros-Möbelfabrikantenverband, einer-
seits,

und

dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband,
dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz
sowie dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter
und Angestellter, anderseits

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Art. 2

1 . . .

² Den vertragsschliessenden Verbänden steht im Sinne von Artikel 323^{ter} des Obligationenrechts ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu . . .

Vertrags-
gemeinschaft

Art. 3

1 . . .

² Die Paritätische Berufskommission der schweizerischen Engros-Möbelindustrie führt Kontrollen über die Einhaltung dieses Vertrages durch. Stellt sie fest, dass den Arbeitnehmern vertraglich geschuldete Leistungen nicht erbracht worden sind, so hat sie den Arbeitgeber aufzufordern, diese sofort nachzuzahlen oder nachzugewähren. Nachzahlungen an die Arbeitnehmer haben in die Kasse der Paritätischen Berufskommission zu erfolgen und werden von dieser an die Anspruchsberechtigten weitergeleitet.

Paritätische
Berufs-
kommission

³ Die Paritätische Berufskommission ist befugt, Konventionalstrafen gemäss Artikel 4 auszufällen und sie, allenfalls auf gerichtlichem Wege, einzuziehen.

⁴ . . .

Art. 4

Konventionalstrafen

¹ Besteht eine Widerhandlung gegen den Vertrag in der Nichterfüllung geldlicher Leistungen, so wird dem Arbeitgeber eine Konventionalstrafe von 25 Prozent des geschuldeten Betrages auferlegt.

² Die Paritätische Berufskommission hat die Konventionalstrafen zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzuges zu verwenden.

Art. 9

Anstellung und Kündigung

¹ Die ersten zwei Wochen nach der Arbeitsaufnahme gelten als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis jederzeit aufgelöst werden kann.

² Nach der Probezeit beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist 14 Tage, auch bei überjährigem Dienstverhältnis. Die Kündigung kann nur auf einen Zahltag oder auf den letzten Arbeitstag der Woche erfolgen.

Art. 10

Arbeitszeit

¹ Die normale Arbeitszeit beträgt 45 Stunden pro Woche. Die Einteilung bleibt den einzelnen Betrieben überlassen; in der Regel soll eine Mittagspause von wenigstens einer Stunde eingehalten werden.

² Das Aufräumen des Arbeitsplatzes und Versorgen des Werkzeuges erfolgt, sofern der betreffende Arbeitnehmer dies zu besorgen hat, innerhalb der Arbeitszeit.

³ Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sind nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zulässig. Für die Abgrenzung der Tagesarbeit ist Artikel 10 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 massgebend. Ferner gelten die arbeitsgesetzlichen Vorschriften über die Einreichung von Gesuchen um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen.

Art. 11

Löhne

¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf folgende Mindeststundenlöhne (einschliesslich der Lohnerhöhung von 30 Rappen ab 1. Januar 1968):

	<i>Ledige</i>		<i>Verheiratete</i>
	18–20 Jahre	über 20 Jahre	
	Franken	Franken	Franken
a. Arbeiter:			
Gelernte, selbständige			
Berufsarbeiter	5.07	5.11	5.18
Angelernte Arbeiter	—.—	4.82	4.88
Handlanger	4.54	4.58	4.64

	<i>Ledige und Verheiratete</i>	
	18–20 Jahre	über 20 Jahre
	Franken	Franken
b. Arbeiterinnen:		
Angelernte Arbeiterinnen	— . —	4.22
Ungelernte Arbeiterinnen	4.02	4.07

² In den obigen Mindestlöhnen sind die folgenden, um 20 Rappen erhöhten Teuerungszulagen inbegriffen:

Fr. 2.25 für verheiratete Arbeiter;

Fr. 2.19 für ledige Arbeiter und alle Arbeiterinnen, die das 20. Altersjahr vollendet haben;

Fr. 2.15 für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen von 18–20 Jahren.

³ Für jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt der Mindestlohn die Hälfte des gemäss Absatz 1, Buchstabe a für Handlanger von 18 bis 20 Jahren geltenden Lohnsatzes. Der Lohn des jugendlichen Arbeitnehmers ist bis zur Erreichung der Altersgrenze von 18 Jahren im Verhältnis der vermehrten Leistung und des fortschreitenden Alters allmählich aufzubessern.

⁴ . . .

⁵ . . .

⁶ Als angelernter Arbeiter oder angelernte Arbeiterin gilt, wer normalerweise während zwei Jahren eine Maschine bedient oder handwerkliche Berufsarbeiten ausgeführt hat und mindestens 20 Jahre alt ist. . . .

Art. 12

¹ Schwächliche und minderleistungsfähige Arbeitnehmer fallen bezüglich der Mindestlohnansetzung ausser Betracht; sie haben dagegen Anspruch auf teuerungsbedingte Lohnerhöhungen.

Besondere
Lohnverhältnisse

² Für Arbeitnehmer, die im Akkord beschäftigt werden, wird der festgesetzte Stundenlohn garantiert. Massgebend ist das durchschnittliche Lohnbetreffnis zweier aufeinanderfolgender Zahlungsperioden.

Art. 13

Für die Arbeitszeitverkürzungen von 48 auf 45 Stunden pro Woche ist ein Ausgleich von je 2,2 Prozent, zusammen 6,6 Prozent des Bruttolohnes und der Akkordverdienste gewährt worden. Dieser Zuschlag ist bei den Lohnerhöhungen ab 1. Januar 1967 nicht mehr anzuwenden. Der frühere Ausgleich muss auf Grund der Lohnabrechnungen nachgewiesen werden können.

Lohnausgleich
für die
Arbeitszeit-
verkürzung

Art. 14

Lohnzuschläge	Es sind folgende Lohnzuschläge zu bezahlen:	
	für Überzeitarbeit	25 Prozent
	für Nachtarbeit	50 Prozent
	für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlicher Feiertagen	100 Prozent

Art. 15

Lohnzahlung	¹ Die Lohnzahlung, welche innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit zu erfolgen hat, findet regelmässig alle 14 Tage statt. . .
	² Mehr als fünf Tagelöhne dürfen nicht als Standgeld zurückbehalten werden.

Art. 16

Ferien	¹ Die erwachsenen Arbeitnehmer haben je nach Dienstalter Anspruch auf bezahlte Ferien. Diese betragen nach Ablauf	
	des 1. Dienstjahres	2 Wochen
	des 8. Dienstjahres	2½ Wochen
	des 13. Dienstjahres oder nach Vollendung des 50. Altersjahres und 5 Dienstjahren	3 Wochen
	des 21. Dienstjahres oder nach Vollendung des 55. Altersjahres und 5 Dienstjahren	3½ Wochen

² Als Stichtag für die Berechnung der Dienstjahre gilt der 30. Juni.

Im ersten Dienstjahr haben die Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Ferien im Ausmass eines Werktages pro Monat der Beschäftigungsdauer.

³ Bei Betriebseinschränkungen oder bei Arbeitsausfall durch Selbstverschulden von mehr als zwei Monaten besteht nur ein Prorata-Anspruch auf Ferien. Entsteht durch Krankheit oder Unfall ein Arbeitsausfall von mehr als 2 Monaten, so kann eine anteilmässige Kürzung des Ferienanspruches erfolgen. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer einen Prorata-Anspruch vom 1. Juli an.

⁴ Ein Ferientag wird zu 7½ Stunden berechnet. Für Arbeitnehmer, die im Akkord beschäftigt werden, ist das durchschnittliche Lohnbetreffnis der drei letzten Zahltagsperioden und bei monatlicher Lohnabrechnung der zwei letzten Monate vor dem Ferienantritt massgebend.

⁵ Eine Barentschädigung anstelle der Ferien ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt die Abgeltung bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Während der Ferien und der Freizeit dürfen keine Berufsarbeiten für Drittpersonen ausgeführt werden.

⁶ Absatz 1 ist nicht anwendbar in den Kantonen, deren Ferien-gesetzgebung für den Arbeitnehmer gleichwertig oder günstiger ist als der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag. Solche gesetzliche Ferienregelungen bestehen insbesondere in den Kantonen Aargau, Basel-land, Basel-Stadt, Genf, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Tessin Wallis, Waadt, Zug und Zürich.

Art. 17

¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Entschädigung von jährlich höchstens sechs Feiertagen, die auf einen Arbeitstag fallen. Bezahlte Feiertage

² Die Feiertage, für welche eine Entschädigung bezahlt werden soll, sind im voraus durch Verständigung zwischen Arbeitgeber und Belegschaft festzulegen.

³ Als Feiertagsentschädigung ist der volle Lohn, der an diesen Tagen hätte verdient werden können, zu bezahlen, und zwar jeweils mit dem laufenden Zahltag.

Art. 18

¹ Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende Entschädigung während des obligatorischen schweizerischen Militärdienstes (Wiederholungs- und Ergänzungskurse, einschliesslich Kadervorkurse): Lohnzahlung bei Militärdienst

Verheiratete Arbeitnehmer und ledige Arbeitnehmer mit	
Unterstützungspflichtigen	100 Prozent
Ledige Arbeitnehmer ohne Unterstützungspflichten	50 Prozent
	des Lohnes

² Die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung ist in den vorstehenden Ansätzen inbegriffen.

³ Der Anspruch auf Entschädigung gemäss Absatz 1 entsteht nur, wenn das Dienstverhältnis 12 Monate gedauert hat und nach dem Militärdienst in ungekündigtem Zustand fortgesetzt wird.

⁴ Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Dauer eines allfälligen Aktivdienstes.

Art. 19

¹ Der versicherungsfähige Arbeitnehmer muss einer Krankengeldversicherung angehören. Die Wahl der Versicherungsträgers ist Sache der direkten Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Krankengeldversicherung

² Die Krankengeldversicherung hat ein Taggeld von mindestens 50 Prozent des auf der Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 45 Stunden berechneten Bruttolohnes vorzusehen. Die Genussrechtsdauer muss 720 Tage innerhalb von 900 aufein-

anderfolgenden Tagen und bei Erkrankung an Tuberkulose mindestens 1800 Tage innerhalb von 7 aufeinanderfolgenden Jahren betragen. Die Karenzzeit darf nicht länger als drei Monate und die Wartezeit nicht länger als zwei Tage dauern.

³ Die Prämie der Krankengeldversicherung gemäss Absatz 2 geht zu Lasten des Arbeitgebers. Dadurch ist die ihm gemäss Artikel 335 des Obligationenrechts obliegende Lohnzahlungspflicht im Krankheitsfalle abgelöst. Soweit der Arbeitnehmer infolge Krankheitsanlagen bei Versicherungseintritt von der Krankengeldversicherung ausgeschlossen worden ist, gilt im Krankheitsfall Artikel 335 des Obligationenrechts.

⁴ Versicherungsfähige Arbeitnehmer, die sich weigern, die Krankengeldversicherung im vorerwähnten Umfang abzuschliessen haben weder Anspruch auf die Versicherungsprämie noch auf Lohnzahlung im Krankheitsfall.

⁵ Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Krankengeldversicherung gemäss Absatz 2 um die Hälfte des Ansatzes zu seinen Lasten zu erhöhen.

⁶ Der Arbeitgeber hat periodisch das Bestehen einer genügenden Krankengeldversicherung zu überprüfen.

Art. 20

Absenz-
entschädigung

¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf folgende Entschädigungen:

$\frac{1}{2}$ Tagesentschädigung bei militärischer Inspektion;

1 Tagesentschädigung bei Todesfall des Ehegatten, der Eltern oder eigener Kinder; ferner bei Todesfall von Schwiegereltern oder Geschwistern, sofern sie mit dem Arbeitnehmer in Familiengemeinschaft lebten;

1 Tagesentschädigung bei Geburt eigener ehelicher Kinder.

² Als Tagesentschädigung ist der volle Lohn, der hätte verdient werden können, zu bezahlen, und zwar mit dem laufenden Zahltag.

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie (Vom 5. April 1968)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.04.1968
Date	
Data	
Seite	951-958
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 977

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.